

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaft		Drucksachen-Nr. 106/2002	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nicht öffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		14.03.2002	Beratung
Rat		21.03.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil/ Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil/ Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Die zzt. gültige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil / Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach wurde vom Rat in seiner Sitzung am 05.04.2001 beschlossen und ist am 01.05.2001 in Kraft getreten.

Eine erneute Überarbeitung der Benutzungs- und Entgeltordnung nach weniger als einem Jahr ist erforderlich, da die unter Punkt 3.4 der Benutzungsordnung und in der Entgeltordnung aufgeführten Mietpreise, Kautionen und die Vertragsstrafe bislang noch nicht von DM- in €-Beträge umgerechnet wurden.

Die beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung beinhaltet neben den geänderten Geldbeträgen keine inhaltlichen Änderungen. Da die bisherigen DM-Beträge nicht durch den Umrechnungsschlüssel 1,95583 geteilt, sondern zur Ermittlung der neuen €-Beträge halbiert wurden, ergeben sich für die Nutzer des Geschirrs und Geschirrmobils gegenüber dem vergangenen Jahr leicht reduzierte Preise.

Für die Mieter, die bereits im vergangenen Jahr langfristig das Geschirrmobil oder Geschirr für einen Termin in diesem Jahr vorbestellt und einen Mietvertrag auf der Grundlage der DM-Preise geschlossen haben, ergibt sich kein finanzieller Nachteil, da für die Umrechnung dieser Beträge nicht die eigentlich gültige Substitutionsregel, nach der DM-Beträge in gültigen Verträgen entsprechend des o.g. Umrechnungskurses umgerechnet werden müssen, angewandt wird. Um eine Gleichbehandlung mit den Mietern zu gewährleisten, die Verträge nach Inkrafttreten der Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung schließen, werden auch für die erstgenannten Mieter nur die in der Neufassung aufgeführten Preise in Rechnung gestellt.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil / Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach

I. Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Mit der Bereitstellung eines Geschirrmobils schafft die Stadt Bergisch Gladbach für den Bürger die Möglichkeit, Abfall zu vermeiden und dadurch umweltgerecht zu handeln.

Das Geschirrmobil kann städtischen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen, Privatpersonen u.a. helfen, der Flut von Einweggeschirr, das auf vielen Festen und Veranstaltungen anfällt, entgegenzuwirken.

Betreiber des Geschirrmobils ist die Stadt Bergisch Gladbach. Die Organisation des gesamten Vermietungsbetriebes wird im Auftrag des städtischen Abfallwirtschaftsbetriebs vom Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller, Handstraße 81-83, 51469 Bergisch Gladbach durchgeführt.

Das für den Einsatz des Geschirrmobils nicht genutzte Geschirr kann separat vermietet werden. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung gelten, soweit anwendbar, entsprechend.

2. Mietbedingungen

2.1 Reservierungen/Vermietungen

Reservierungen für die Überlassung des Geschirrmobils können an das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller gerichtet werden.

Die Vermietung des Geschirrmobils erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Reservierungen.

Der Einsatz des Geschirrmobils bei städtischen Veranstaltungen genießt Vorrang.

2.2 Mietzins

Das Geschirrmobil wird nach Maßgabe der gültigen Entgeltordnung (s. II.) vermietet. Der Mietzins ist, wenn bei der Reservierung nicht anders vereinbart, bei der Übergabe des Geschirrmobils in bar an das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller zu zahlen.

Der Mietzins ist ebenfalls von städtischen Stellen zu entrichten.

2.3 Kautions

Zur Absicherung vor Verlusten und Beschädigungen wird eine Kautions gemäß der Entgeltordnung (s. II.) erhoben.

Diese kann der Mieter in bar beim Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller hinterlegen.

3. Allgemeine Benutzungspflichten des Mieters

3.1 Transport

Für den Transport des Geschirrmobils ist der Mieter zuständig.

3.2 Überprüfung/Übergabeprotokoll

Der Ort der Übergabe und Rücknahme des Geschirrmobils wird bei der Reservierung bekannt gegeben. Nachträgliche Änderungen werden vorbehalten, um mehrere Einsätze an Wochenenden/Feiertagen zu ermöglichen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Bei der Rückgabe des Geschirrmobils wird vom Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller und dem Mieter der ordnungsgemäße Zustand überprüft. Sowohl Übergabe als auch Rückgabe werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

3.3 Betriebsanleitung

Bei Übergabe des Geschirrmobils erfolgt eine technische Einweisung. Ferner wird eine Betriebsanleitung ausgehändigt.

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm ausgehändigte Betriebsanleitung zu beachten, Geschirr und Geschirrmobil pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben.

3.4 Benutzungsdauer

Die zwischen Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten sind im Interesse anderer Mieter einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe des Geschirrmobils wird unabhängig vom zusätzlichen Tagesmietpreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,-- € fällig.

Das Geschirrmobil wird frühestens am Vortag des Veranstaltungstages an den Mieter übergeben; die Rückgabe erfolgt spätestens am Tage nach der Veranstaltung. Die Uhrzeit für die Über- und Rückgabe wird bei der Reservierung vereinbart.

4. Technische Voraussetzungen

4.1 Zugfahrzeug

Das Zugfahrzeug, das für den Transport des Geschirrmobils benutzt wird, muß eine zulässige Anhängerlast von mindestens 750 kg (gebremst) und eine Stützlast von mindestens 50 kg aufweisen.

4.2 Wasserzufuhr und -abfluß

Für den Wasseranschluß des Geschirrrautomaten steht ein 25 m langer Zulaufschlauch, für die Wasserentsorgung ein 25 m langer Spülwasserablaufschlauch bzw. ein Auffangbehälter zur Verfügung.

Der Mieter ist für die geregelte Abwasserentsorgung zuständig. Die Einleitung darf nur in Abwasserkanäle, beim Trennsystem, d. h. getrennter Entsorgung von Oberflächen- und Schmutzwasser, in den Schmutzwasserkanal, erfolgen. Ist eine ordnungsgemäße Entsorgungsmöglichkeit mittels Spülwasserablaufschlauch nicht gegeben, muß der Auffangbehälter verwendet werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung liegt in der Verantwortung des Mieters. Im Zweifel ist der Mieter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde (im Regelfall Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach) über die am Einsatzort bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten zu informieren.

4.3 Stromanschluß

Für den Stromanschluß ist eine 25 m lange Kabelverbindung (Kabelrolle) vorhanden.

5. Haftung/Versicherung/Schadensersatzleistung

5.1 Verkehrssicherungspflicht

Die Stadt Bergisch Gladbach haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers; das Geschirrmobil ist durch die Stadt Bergisch Gladbach haftpflicht- und vollkaskoversichert.

An der technischen Ausstattung des Anhängers und der Zubehörteile des Geschirrmobils dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Mieter haftet für alle Schäden und Zuwiderhandlungen.

5.2 Haftung für Schäden des Mieters/Dritter

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen, haftet die Stadt Bergisch Gladbach nur, wenn sie daran ein Verschulden trifft.

Im übrigen verzichtet der Mieter auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bergisch Gladbach sowie deren Mitarbeiter und Beauftragte und stellt die Stadt Bergisch Gladbach – auch im Falle der eigenen Inanspruchnahme – von etwaigen Ansprüchen dritter Personen frei.

5.3 Haftung für Schäden an überlassenen Gegenständen

Der Mieter haftet unabhängig von seinem eigenen Verschulden für Verluste und alle Beschädigungen des überlassenen Geschirrmobils/Geschirrs durch Dritte.

5.4 Nachreinigung

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Anhängers, des Geschirrs und des Zubehörs erfolgt eine Nachreinigung durch das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller; diese wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

5.5 Schadensmitteilung

Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil bzw. Geschirr ist unverzüglich dem Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller zu melden und in das Übergabeprotokoll zu übernehmen.

5.6 Ersatzleistung im Schadensfall

Eventuell entstandene Verluste und Beschädigungen werden bei der Rückgabe zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt und mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Sollte der Schaden die Höhe der Kautionsverrechnung übersteigen, wird die Differenz mit in Rechnung gestellt.

6. Ausschluß von der Benutzung

Wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom Benutzer nicht eingehalten, sind die Stadt Bergisch Gladbach und das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller berechtigt, ihn von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

7. Widerruf einer Reservierung

Eine Reservierung kann widerrufen werden, wenn in früheren Fällen durch den Mieter gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde oder wenn ein Verstoß gegen diese Ordnung vorausgesetzt werden muß.

Ferner kann die Reservierung widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis eine Reservierung nicht vorgenommen worden wäre.

In diesen Fällen hat die Stadt Bergisch Gladbach oder das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller keinen Schadenersatz an den Mieter zu zahlen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

II. Entgeltordnung

1.1 Höhe der Kautionsverrechnung für das Geschirrmobil	200,00 €
1.2 Höhe der Kautionsverrechnung für Geschirr/Besteck	50,00 €
2. Tagesmietpreis für das Geschirrmobil	50,00 €
3.1 Tagesmietpreis je Geschirrtell	0,10 €
3.2 Tagesmietpreis je Besteckteil	0,05 €

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat der Rat in seiner Sitzung am 21.03.2002 beschlossen; die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 10.05.2001 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den
Die Bürgermeisterin

Maria Theresia Opladen